

# **S A T Z U N G**

**Des Fördervereins der  
Janusz-Korczak-Schule  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule  
Erftstadt-Erp**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Janusz-Korczak-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Erfstadt-Erp

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfstadt-Erp.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brühl eingetragen werden und erhält nach dieser Eintragung den Zusatz "e. V." (eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl unter Nr. 0912 am 01.09.1993).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. deren eventuellen Nachfolgeregelungen.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, insbesondere durch

- a) Ausgestaltung der Schuleinrichtung
- b) Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler
- d) Förderung der Elternarbeit
- e) Pflege der Beziehungen zu Schulträger und kommunalen Verbänden sowie Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, für deren Deckung der Schulträger oder eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle die Kosten nicht oder nur teilweise übernimmt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Beitrittserklärung abgegeben wird.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand , diese ist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem jeweiligen Schuljahreswechsel (31.07./01.08. des Jahres).

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes angenommen werden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand legt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - d) die Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - e) Erweiterung oder Einschränkung des § 2
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres einberufen. Dies soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres geschehen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mit zweiwöchiger Frist. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich durch Abstimmung in der letzten Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb sechs Wochen nach Antragseingang erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der 1/3 Mehrheit der Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) bis zu sechs Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben, bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er plant und bewilligt die Mittel gemäß § 2 der Satzung.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB (\*). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des engeren Vorstandes.

## **§ 10 Vorstandssitzung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche zu Sitzungen ein. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(2) Sachkundige können zu Sitzungen hinzugezogen werden. Diese haben nur beratende Stimmen. Schulleiter oder Mitglieder des Lehrerkollegiums werden regelmäßig eingeladen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und zwei Vertreter des engeren Vorstandes anwesend sind. Entscheidungen werden als Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Erfstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die hier geförderte Schule zu verwenden hat. Falls die hier geförderte Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke bei einer Schule in Erfstadt zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereines am 22. März 1993.

\* § 26 BGB

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters .....